



SATZUNGEN DES PFARREIRATS DER PFARREI GOLDAU

1. Zweck und Aufgabe

- 1.1 Der Pfarreirat unterstützt den Pfarrer und alle in der Seelsorge oder im Apostolat stehenden Geistlichen und Laien in ihrer Tätigkeit beratend. Er befasst sich insbesondere mit Fragen der Seelsorge, der Gottesdienstgestaltung, der religiösen Jugend- und Erwachsenenbildung, des Pfarrei- und Vereinslebens, der Veranstaltung von Pfarreianlässen, der Zusammenarbeit mit andern Konfessionen. Durch seine Beratung und Tätigkeiten trägt er dazu bei, vor Ort den Glauben zu verbreiten und zu festigen.
- 1.2 Er bespricht mit den Pfarrei-Seelsorgern Neuerungen und Vorkehren im Dienste der Seelsorge. Er lässt sich informieren über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens, welche die Gesamtkirche, das Bistum, die Pfarrei oder bestimmte Gruppen von Gläubigen betreffen und geht insbesondere auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder ein.
- 1.3 Er sorgt für die religiöse Weiterbildung seiner Mitglieder. Dies kann geschehen bei den Sitzungen, durch die Teilnahme eigener Kurse oder durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen inner- oder ausserhalb der Pfarrei.
- 1.4 In gemeinsamer Mitverantwortung formuliert der Pfarreirat mit den Seelsorgern Empfehlungen und fasst Beschlüsse. Er ist auch bereit, durch einzelne Mitglieder oder innerhalb von Arbeitsgruppen selber angemessene Aufgaben zu übernehmen und hilft schliesslich bei der Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft mit.
- 1.5 Der Pfarreirat ist bei einer allfälligen Pfarrwahlkommission mit einer Delegation vertreten.

2. Mitglieder

- 2.1 Der Pfarreirat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus delegierten und berufenen Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung soll den örtlichen Verhältnisse gerecht werden.
- 2.2 Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer. Er ist für die Bildung des Pfarreirats verantwortlich. Mitglieder von Amtes wegen sind ebenso der Vikar, der Diakon, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter, die Pastoralassistentin und der Pastoralassistent sowie Katechetinnen und Katecheten. Bei grossen Seelsorgeteams ist eine Delegation zu erwägen. Mitglied von Amtes wegen ist ebenso eine Delegierte oder ein Delegierter des Kirchenrats.
- 2.3 Delegierte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter von Pfarreivereinen wie Frauen- und Müttergemeinschaft, Kirchenchor, Blauring, Jungwacht, Kolping etc.
- 2.4 Berufene Mitglieder sollen ebenso vertreten sein, um allfällige nicht oder zu wenig vertretene Kreise entsprechend dem Bild der Pfarrei zu berücksichtigen.

3. Gewinnung von Mitglieder und Amtsdauer

- 3.1 Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden vom Pfarrer oder von dazu beauftragte Personen für die Mitarbeit im Pfarreirat angefragt.
- 3.2 Die Amtsdauer der Pfarreiratsmitglieder kann zeitlich individuell vereinbart werden, beträgt in der Regel aber vier Jahre und wird nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.

4. Organisation

- 4.1 Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor, kann aber auch den Vorsitz, die Geschäftsführung und Moderation an ein Mitglied des Pfarreirats delegieren.

- 4.2 Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte. Aus dem Pfarreirat wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt, der im Verhinderungsfalle vorübergehend diese Aufgaben übernimmt.
- 4.3 Eine Aktuarin oder ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Pfarreirats nach der Sitzung schriftlich zugestellt.
- 4.4 Für die verschiedenen Aufgaben werden nach Möglichkeit Ressortverantwortliche vorgesehen.
- 4.5 Der Pfarreirat konstituiert sich selbst und passt das Organigramm allfällig geänderten Gegebenheiten an.

5.. Information und Presse

- 5.1 Der Pfarreirat steht im Dienste der Pfarrei und wird immer wieder in geeigneter Form über seine Arbeit berichten.
- 5.2 Aus der Mitte des Pfarreirats wird eine verantwortliche Person für Information und Presse bestimmt. Ihr obliegt die Aufgabe, die Presse mit Bild und Text über die Aktivitäten des Pfarreirats zu bedienen und die Öffentlichkeit über Anlässe, Neuerungen, etc. in der Pfarrei zu orientieren.

6. Kommissionen

- 6.1 Zur Vorbereitung der Sitzungen des Pfarreirats, sowie zur intensiven Bearbeitung von Einzelfragen können ad hoc besondere Ausschüsse gebildet werden, die sich nach erledigter Arbeit wieder auflösen. Diese sind, wie auch der gesamte Pfarreirat berechtigt, für solche Beratungen Sachverständige beizuziehen.
- 6.2 Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.

7. Anzahl der Sitzungen

- 7.1 Der Pfarreirat versammelt sich mindestens sechs Mal jährlich. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden, so dass sich jedes Ratsmitglied entsprechend auf die Sitzung vorbereiten kann.
- 7.2 Bei Bedarf kann der Präsident, der Pfarrer oder 1/3 der Ratsmitglieder die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen.
- 7.3 Die Mitglieder können dem Vorsitzenden bis zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung allfällige Traktanden melden.
- 7.4 Zur Koordination und für den Informationsaustausch wird jedes Jahr eine gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenrat vereinbart.

8. Finanzen - Anerkennung

- 8.1 Der Pfarreirat ist ein Beispiel für Freiwilligenarbeit. Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und zusätzlich sind die Spesen zu vergüten, die in Ausübung ihres Auftrages entstehen. Diese Spesen müssen anhand von Belegen abgerechnet werden.
- 8.2 Der Pfarreirat unterbereitet dem Kirchenrat alljährlich ein Budget zur Genehmigung. Dieses Budget soll den Finanzbedarf decken, welche bei Erledigung seiner Aufgaben entstehen.
- 8.3 Die Freude an der Mitarbeit im Pfarreirat soll nebst dem Jahresessen (Dankeessen) zusätzlich erhöht werden durch einen gemeinsamen geselligen Anlass (z.B. Ausflug) oder durch geeignete Weiterbildung.

9. Schlussbemerkung

- 9.1 Diese Satzungen basieren im Wesentlichen auf dem Rahmenstatut für Pfarreiräte im Bistum Chur.
- 9.2 Diese Satzungen ersetzen die bisherigen vom 1. Januar 1997.

15. September 2007